

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN  
Herr Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1361/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; „Einwegkunststofffonds“: öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Haben sich die Landeshauptstadt bzw. die Stadtwerke als Entsorgungsträger bereits als Anspruchsberechtigte beim Umweltbundesamt registriert und welche erstattungsfähigen Leistungen (Finanzieller Umfang der Leistungen) wurden für 2024 angemeldet?**

Ja, die Stadt Erfurt hat sich als Anspruchsberechtigte beim Umweltbundesamt registriert. Allerdings steht seitens des Umweltbundesamt noch die Bestätigung der Registrierung aus.

Um eine Erstattung aus dem Fonds zu erhalten, ist eine Leistungsmeldung bis zum 15.06.2025 erforderlich, d. h. die in 2024 erbrachten Sammel- und Reinigungsleistungen müssen angemeldet werden. Aufgrund von Problemen bei der Bearbeitung seitens des Umweltbundesamtes ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Frist verlängert wird. Momentan werden in der Stadtverwaltung die notwendigen Daten für die Leistungsmeldung zusammengetragen. Es ist beabsichtigt, Leistungen aus der Straßenreinigung, Grünflächen- und Biotoppflege, Sinkkästenreinigung sowie Papierkorbleerungen anzumelden. Der sich daraus ergebende mögliche Erstattungsbetrag kann derzeit nicht beziffert werden. Die Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds erfolgt nach einem Punktesystem, welches den kalenderjährlich erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten eine bestimmte Punktzahl zuweist. Das Umweltbundesamt berechnet jährlich den Punktwert und gibt diesen bis zum Ablauf des 30. September bekannt. Der Punktwert ist der Quotient aus dem Gesamtauszahlungsbetrag und der Gesamtpunktzahl. Der Gesamtauszahlungsbetrag berechnet sich wiederum aus den bis zum 31. August eingegangenen Einnahmen des Einwegkunststofffonds abzüglich von angefallenen Verwaltungskosten und Zuführungen zu notwendigen Rücklagen. Derzeit haben sich jedoch nicht sämtliche Hersteller registriert und der Gesamtauszahlungsbetrag für

Seite 1 von 2

das Jahr 2024 wird sehr wahrscheinlich deutlich niedriger ausfallen als erwartet. Ob überhaupt Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds für das Jahr 2024 erfolgen, ist derzeit nicht abschätzbar.

**2. Könnte eine Erstattung der Abfallentsorgungsleistungen oder der Reinigungskosten aus dem Einwegkunststofffonds zu einer geringeren Müllgebühr für die Bürgerinnen und Bürger in Erfurt führen und welche Kostenverringerung wäre in etwa erwartbar?**

Nein, eine Erstattung aus dem Einwegkunststofffonds kann nicht gebührenmindernd bei der Abfallgebührenkalkulation eingesetzt werden, da Leistungen aus der öffentlichen Abfallentsorgung keine erstattungsfähigen Leistungen nach dem Einwegkunststofffondgesetz sind und somit auch nicht angemeldet werden.

**3. Entsteht durch die Beantragung dieser Zahlungen ein Verwaltungsmehraufwand und steht dieser im Verhältnis zu den zu erwartenden Geldern aus dem Einwegkunststofffonds?**

Ja, auch wenn die erforderlichen Daten größtenteils vorhanden sind, entsteht für die Beantragung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand. Ursächlich hierfür ist auch, dass das Beantragungsverfahren sehr bürokratisch ist. Ob dieser Mehraufwand noch im Verhältnis zu den Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds steht, lässt sich momentan nicht abschätzen, da die Höhe der Einnahme gänzlich unbekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn